

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Arthabastha. Nehemia. C. X. CCLXVII.

sondert hatten / zum gesetz Gottes / sampt iren Weibern / Söhnen vnd Töchtern / alle die es verstehen kundten / vnd ire Nechtigen namens an fur ire Brüder.

Und sie kamen das sie schwuren / vnd sich mit Eide verpflichten zu wandeln im gesetz Gottes / das durch Mose den knecht Gottes gegeben ist / Das sie hielten vnd thun wolten nach allen Geboten / Rechten vnd Sitten des **HERREN** vnser Herrschers. Vnd das wir den Völkern im Lande vnser Töchter nicht geben / noch ire töchter vnsern Söhnen nemen wolten. Auch wenn die völker im Lande am Sabbatage bringen Wahr / vnd allerley Fütterung zu verkeuffen / das wirs nicht von inen nemen wolten auff den Sabbath vnd heiligen Tagen. Vnd das wir das siebende Jar aller hand beschwerung frey lassen wolten / Vnd legen ein Gebot auff vns / das wir jerlich einen dritten teil eins Sekels geben zum dienst im Hause vnser Gottes / nemlich / zu Scharbrot / zu teglichem Speisopffer / zu teglichem Brandopffer des Sabbaths / der Newmonden vnd Festagen / vnd zu den Gheiligeten / vnd zu Sündopffer / damit Israel versünnet werde / vnd zu allem geschafft im Hause vnser Gottes.

Und wir worffen das Los vnter den Priestern / Leuiten vnd dem Volck vmb das Opffer des holzs / das man zum Hause vnser Gottes bringen solt jerlich / nach den heusern vnser Väter auff bestimpte zeit / zu brennen auff dem Altar des **HERREN** vnser Gottes / wie es im Gesetz geschrieben stehet. Vnd jerlich zu bringen die Erstlinge vnser Lands / vnd die erstlinge aller Früchte auff allen bewmen / zum Hause des **HERREN**. Vnd die erstlinge vnser Söhne vnd vnser Viehs / wie es im Gesetz geschrieben stehet / Vnd die Erstlinge vnser Rinder vnd vnser Schaf / das wir das alles zum Hause vnser Gottes bringen sollen den Priestern / die im Hause vnser Gottes dienen. Auch sollen wir bringen die erstlinge vnser Teiges vnd vnser Hebe / vnd die Früchte allerley bewme most vnd öle / den Priestern / in die Kasten am Hause vnser Gottes. Vnd den Zehenden vnser landes den Leuiten / das die Leuiten den Zehenden haben in allen Stedten vnser Ackerwercks.

Und der Priester der son Aaron / sol mit den Leuiten auch an den zehenden der Leuiten haben / Das die Leuiten den zehenden irer zehenden er auff bringen zum Hause vnser Gottes / in die Kasten im Schatzhause. Denn die Kinder Israel vnd die Kinder Leui / sollen die Hebe des getreides / mosts vnd öles erauff in die Kasten bringen / Daselbs sind die gefesse des Heligthums / vnd die Priester die da dienen / vnd die Thorhüter vnd Senger / das wir das Haus vnser Gottes nicht verlassen.

XI.



Vnd die Obersten des volcks woneten zu Jerusalem / Das ander Volck aber worffen das Los drumb / das vnter zehen ein teil gen Jerusalem in die heilige Stad zögen zu wonen / vnd neun teil in den Stedten. Vnd das volck segenet alle die Menner / die freiwillig waren zu Jerusalem zu wonen.

Dies sind die Heubter in der Landschaft die zu Jerusalem woneten. In den stedten Juda aber wonete ein iglicher in seinem Gut das in iren Stedten war / Nemlich / Israel / Priester / Leuiten / Nethinim / vnd die Kinder der knechte Salomo. Vnd zu Jerusalem woneten etliche der Kinder Juda vnd Beniamin. Von den Kindern Juda / Athaja der son Vfia / des sons Sacharja / des sons Amarja / des sons Sephatja / des sons Mahelaleel / aus den Kindern Paraz. Vnd Maeseja der son Baruch / des sons Chalhose / des sons Hasaja / des sons Adaja / des sons Joiarib / des sons Sacharja / des sons Siloni. Aller Kin